

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE OBERUSEL (TAUNUS) GMBH FÜR DIE LIEFERUNG VON STROM

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist frei-
bindend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.

1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung durch den Lieferanten in
Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.
Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die
Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefer-
vertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Weiterleitungsverbot/ Eigenerzeugungsanlagen

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf
an Strom an seine Entnahmestelle (siehe Ziffer 4 des Auftrages).
Entnahmestelle ist die Eigentums- und die Zählstelle des auf den (ggf. jeweiligen)
Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der
Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2. Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versor-
gung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3. Dem Lieferant obliegt die Verpflichtung, den Elektrizitätsbedarf
des Kunden entsprechend der vorliegenden vertraglichen Regelungen
zu decken, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss
und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der
Niederspannungsanschlussverordnung nicht unterbrochen hat. Der
Lieferant ist ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und
solange dieser an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertrags-
gemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher
Unzumutbarkeit gehindert ist. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden
gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.

2.4. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor dem geplanten
Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Kommunikation

Alle Angelegenheiten rund um die Stromlieferung können auch per
elektronischer Kommunikation (E-Mail) abgewickelt werden. Voraus-
setzung hierfür ist, dass seitens des Kunden eine gültige und jederzeit
empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung steht. Änderungen
wird der Kunde umgehend mitteilen. Der Kunde achtet darauf,
dass der Zugang von Mitteilungen des Lieferanten gewährleistet ist
(z. B. entsprechende Konfiguration von Datenschutzprogrammen). Die
Vertragspartner sind sich darin einig, dass ihre Mitteilungen und/oder
Willenserklärungen auch ohne Signatur wirksam sind.

4. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/ Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

4.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen
des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der
Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, dem
Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchge-
führt. Der Kunde kann einer Selbst-ablesung widersprechen, wenn ihm
diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen
werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Lieferant und/oder der
Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten
Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen
Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

4.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Liefere-
ranten, dem Netzbetreiber oder einem von diesem Beauftragten den
Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten,
soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen
oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die
Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch
Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens
eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; es ist mindestens ein
Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die
Messeinrichtungen zugänglich sind.

4.3. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen
verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des
voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel
auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate
bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs
vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Ver-
brauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres und
zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt der Lieferant eine Abrechnung,
in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der
Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der
Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung,
so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nach-
entrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

4.5. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres,
so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise
werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden
Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.6. Der monatliche Grundpreis wird anteilig für jeden Monat des
Abrechnungszeitraums fällig, unabhängig davon, ob eine Stromabnahme
stattfindet.

5. Zahlungsbestimmungen/Verzug/ Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach
Zugang der Rechnung, Abschlüsse zu dem vom Lieferanten festgelegten
Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu
zahlen.

5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn erneut zur Zahlung
aufgefordert wurde oder der Betrag durch einen Beauftragten
eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder
pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kun-
den der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder
wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub
oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthaftige Möglichkeit
eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung
angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so

hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum
ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und
solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der
Messeinrichtung festgestellt ist.

5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder
rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

6.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden
in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den
Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde
seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht
rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt
mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnitt-
lich zu leistenden Zahlungen.

6.2. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in
gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes
vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer
unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer
europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-
Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen
international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

6.3. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit befreien, sobald der
Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Lieferant
wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, indem dies zur Erfüllung
der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

6.4. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 6.3 wird der Lieferant dem
Kunden unter Fristsetzung schriftlich ankündigen, es sei denn, dass nach
den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass eine
Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss
des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist
mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

6.5. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Vorausset-
zungen weggefallen sind.

6.6. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 6.1, 6.2 keine Vorauszahlung oder
Sicherheit leistet, gilt Ziffer 9.1 entsprechend.

7. Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hohheitlich auferlegte Belastungen

7.1. Die Preise für die Stromlieferung sind dem jeweils gültigen Preisblatt
zu entnehmen.

7.2. Die Preise verstehen sich als Bruttopreise, d. h. einschließlich der
Netzunutzungsentgelte, der Stromsteuer, den Konzessionsabgaben, den
Entgelten für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-
Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl I, S. 1092)
und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-
Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 (BGBl I, S. 1918) in ihrer jeweils
gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
Ändern sich diese Steuer- und Abgabensätze, ändern sich die Brutto-
preise entsprechend.

7.3. Wird die Belieferung und die Verteilung von elektrischer Energie
nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann
der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterbe-
rechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt
ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren
oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegen-
steht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem
Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach
Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.
Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastun-
gen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine
Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.
Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstel-
lung informiert.

7.4. Ziffer 7.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer
7.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder
einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

7.5. Ziffer 7.3 und Ziffer 7.4 gelten entsprechend, falls auf die Beliefe-
rung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss
eine hohheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine
Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kos-
ten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit
z. B. nach dem EEG und dem KWKG).

7.6. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b
Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom
Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung
gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden
weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten
Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziffer 4.3
kann entsprechend angepasst werden.

7.7. Informationen über aktuelle Produkte erhält der Kunde unter
www.stadtwerke-oberusel.de.

8. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

8.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen
auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt
des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV,
Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder
die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirk-
samkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den
Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise (für
diese gilt das Preisblatt) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen,
als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung
und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur
zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforder-
lich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn
diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

8.2. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 8.1. bzw.
sonstige Vertragsänderungen (ausgenommen Änderungen des Preis-
blatts) rechtzeitig vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen.
Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er

das Recht – soweit dies gesetzlich zulässig ist –, der Änderung innerhalb
von vier Wochen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung
schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Ge-
brauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Im Falle des Widerspruchs ist
der Lieferant berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach
Eingang des Widerspruchs schriftlich zu kündigen.

9. Fristlose Kündigung des Vertrags

9.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist
gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
– wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom
unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung
verwendet („Stromdiebstahl“);
– wenn der Kunde unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen
oder Sicherheitsleistungen nach den Ziffern 6.1, 6.2 ganz oder teilweise
mit einer Zahlung aus dem Vertrag in Verzug ist und seiner Zahlungsver-
pflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen
Mahnung nachkommt.
Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen
Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat.

9.2. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungs-
verfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines
wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Er-
öffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder
die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre
Zahlungen einstellen wird.

10. Haftung

10.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregel-
mäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer
Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt,
gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

10.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensver-
sachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn diese
bekannt sind und in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und
der Kunde dies wünscht.

10.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie
ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte
Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder
grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden
aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher
Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des
Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der
Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche
nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich
die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss
des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraus-
gesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte
oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob
fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Ange-
stellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie
der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

11.1. Einen Umzug hat der Kunde mit einer Frist von fünf Wochen vor
Auszug unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich gegenüber dem
Lieferanten anzuzeigen.

11.2. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet
er gegenüber dem Lieferanten für (ggf. von Dritten) an der ursprünglich
vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

11.3. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet
sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den
Liefervertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalen-
dermonats schriftlich kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netz-
betreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

11.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem
Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Über-
nimmt demgemäß ein Dritter die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag,
so ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen vier Wochen ab
Kenntnisnahme mit Wirkung zum Monatsende zu kündigen.

12. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und
sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im
Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt
werden. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden von
dem Lieferanten nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung
oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch
der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches,
juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche
Sondervermögen ist Bad Homburg v. d. H. Das gleiche gilt, wenn der
Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden
bestehen nicht.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder
undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen
davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren
Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche
Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw.
undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare,
in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung
ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Oberusel
(Taunus) GmbH für die Lieferung von Strom
© Stadtwerke Oberusel (Taunus) GmbH, Stand: November 2009.
Ref 110905